



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

An die
Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



24. Januar 2017

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

225-2.02.02.02/93-135306/17
bei Antwort bitte angeben

Sylvia Löhrmann

Stellv. Ministerpräsidentin

für den Ausschuss für Schule und Weiterbildung sowie
den Haushalts- und Finanzausschuss

Auskunft erteilt:

Frau Oberholz

Telefon 0211 5867-3158

Telefax 0211 5867-3676

iris.oberholz@msw.nrw.de

1. **Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) für das Schuljahr 2017/2018**
2. **Bericht zur Unterrichtsversorgung 2017/2018**

**Anl.: Entwurf der Änderungsverordnung mit Begründung
Bericht zur Unterrichtsversorgung**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

der beiliegende Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz, den ich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium übersende, bedarf gemäß § 93 Abs. 2 Schulgesetz der Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung sowie des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags.

Mit der Verordnung werden in Übereinstimmung mit dem Haushalt 2017 die Relationen "Schülerinnen und Schüler je Stelle" sowie die Vorgaben für die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen aus besonderen Gründen zugewiesen werden können, für das Schuljahr 2017/2018 festgesetzt.

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msw.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Wegen der weiteren Einzelheiten verweise ich auf den Verordnungs-
entwurf nebst Begründung.

Mit dem Verordnungsentwurf leite ich Ihnen als Anlage den Bericht zur
Unterrichtsversorgung im Schuljahr 2017/2018 zu.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sylvia Löhrmann', written in a cursive style.

Sylvia Löhrmann

Entwurf

Verordnung

zur Änderung der Verordnung

zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz

für das Schuljahr 2017/2018

Vom xx. xxxxxx 2017

Auf Grund des § 93 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Mai 2016 (GV. NRW. S. 243) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Grundschulen, weiterführende Schulen, Förderschulen, Schulen für Kranke, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs mit Teilstandorten erhöht sich die Leitungszeit für den zweiten und jeden weiteren Teilstandort um je sieben Wochenstunden, wenn die Standorte nicht auf einem zusammenhängenden Grundstück

liegen. Für die Dauer des ersten Schuljahres nach Bildung eines Grundschulverbundes nach § 83 Absatz 1 bis 3 des Schulgesetzes NRW erhöht sich die Leitungszeit nach Satz 1 um weitere vier Wochenstunden und für die Dauer des zweiten Schuljahres um weitere zwei Wochenstunden.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird Absatz 3.

2. In § 6 Absatz 5 Satz 3 und Absatz 6 Satz 3 wird jeweils die Angabe „7“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
3. Nach § 7 werden die folgenden §§ 8 bis 10 eingefügt:

„§ 8

Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“

(1) Die Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ betragen nach Maßgabe des Haushalts

1. Grundschule 21,95

2. Hauptschule 17,86

3. Realschule 20,94

4. Sekundarschule 16,27

5. Gymnasium

a) Sekundarstufe I 19,88

b) Sekundarstufe II 12,70

6. Gesamtschule

a) Sekundarstufe I 19,32

b) Sekundarstufe II 12,70

7. Berufskolleg

a) Bildungsgänge der Berufsschule

aa) Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizierend

Vollzeit 16,18

Teilzeit 41,64

- bb) Fachklassen des dualen Systems, doppelqualifizierend
 - Vollzeit 14,34
 - Teilzeit 38,37
- cc) Ausbildungsvorbereitung
 - Vollzeit 16,18
 - Teilzeit 41,64
- dd) Ausbildung nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42m der Handwerksordnung 31,60
- b) Bildungsgänge der Berufsfachschule
 - aa) einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Hauptschulabschluss) 16,18
 - bb) einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Hauptschulabschluss nach Klasse 10) 16,18
 - cc) zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife 16,18
 - dd) zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife 14,34
 - ee) zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht (Voraussetzung: Hochschulreife oder Fachhochschulreife (schulischer Teil)) 16,18
 - ff) dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife 14,34
 - gg) dreijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife 14,34
- c) Bildungsgänge der Fachoberschule
 - aa) einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B) 14,34
 - in zweijähriger Teilzeitform 38,37
 - bb) zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12)
 - Klasse 11 41,64
 - Klasse 12 Vollzeit 14,34

- cc) einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS) 14,34
 - in zweijähriger Teilzeitform 38,37
- d) Bildungsgänge der Fachschule
 - aa) Vollzeit 16,18
 - bb) Teilzeit 38,37
 - cc) Dreijährige Fachschule 27,28
- e) Bei halbjährig endenden Bildungsgängen verdoppelt sich die entsprechende Relation für das letzte Schuljahr.
- 8. Förderschulen
 - a) Förderschwerpunkte im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache) 9,92
 - b) Förderschwerpunkt Sehen (Blinde) 5,89
 - c) Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose) 5,89
 - d) Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung 6,14
 - e) Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung 5,89
 - f) Förderschwerpunkt Sehen (Sehbehinderte) 7,83
 - g) Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige) 7,83
 - h) Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung gemäß § 15 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (außer Emotionale und soziale Entwicklung) 4,17
- 9. Schule für Kranke 5,89
- 10. Weiterbildungskolleg
 - a) Abendrealschule
 - aa) Vollbeleger 22,77
 - bb) Teilbeleger 35,00
 - b) Abendgymnasium
 - aa) Vollbeleger 18,18
 - bb) Teilbeleger 41,90

c) Kolleg

aa) Vollbeleger 12,55

bb) Teilbeleger 29,96.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann in besonderen Fällen, insbesondere für Schulversuche sowie bei Förderschulen und Schulen für Kranke, die Relationen nach den jeweiligen Erfordernissen abweichend von Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festsetzen. Es wird ferner ermächtigt, bei notwendiger Aufteilung des Unterrichts in Theorieunterricht und fachpraktische Unterweisung im Rahmen der in Absatz 1 festgelegten Relationen Umrechnungen in Teilrelationen vorzunehmen.

§ 9

Unterrichtsmehrbedarf

(1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden für den Unterrichtsmehrbedarf einen Ganztagsstellenzuschlag für Grundschulen, für die Sekundarstufe I sowie für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Höhe von 20 Prozent sowie für die übrigen Förderschulen und die Schulen für Kranke in Höhe von 30 Prozent der Grundstellenzahl zuweisen. Für die Berechnung des Ganztagsstellenzuschlags an den Förderschulen ist zusätzlich der Unterrichtsmehrbedarf nach Absatz 2 Nummer 7 zu berücksichtigen.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel für den Unterrichtsmehrbedarf zuweisen, insbesondere:

1. für besondere Unterrichtsangebote,
2. für Schulversuche, Modellversuche und Entwicklungsvorhaben,
3. für den Hausunterricht erkrankter Schülerinnen und Schüler,

4. für die auslaufenden Integrativen Lerngruppen,
5. für Integrationshilfen, muttersprachlichen Unterricht und für Schülerinnen und Schüler mit schwierigen Ausgangslagen,
6. für die Ganztagsförderung in Hauptschulen und Förderschulen in der Sekundarstufe I mit erweitertem Ganztagsbetrieb in Höhe von insgesamt 30 Prozent der Grundstellenzahl,
7. für die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen an allgemeinen Schulen und an Förderschulen (Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen),
8. für die sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen,
9. für multiprofessionelle Teams und zur Unterstützung der Inklusion (Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen) an Berufskollegs,
10. für die Inklusion an Berufskollegs außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen,
11. für multiprofessionelle Teams zur Begleitung der Beschulung zugewanderter Jugendlicher an Berufskollegs,
12. für die Verringerung der Klassengröße in der Realschule und in der Sekundarstufe I der Gesamtschule und des Gymnasiums.

§ 10

Ausgleichsbedarf

(1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen zum Ausgleich für:

1. Vertretungsunterricht, insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz sowie für eine Vertretungsreserve Grundschule,
2. Tätigkeit von Lehrkräften, die gleichzeitig als Fachleiterinnen oder Fachleiter an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung tätig sind,

3. Personalratstätigkeit und Tätigkeit in einer Schwerbehinder-
tenvertretung in Höhe der gewährten Anrechnungstunden.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den
Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haus-
halts zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen, insbesondere zum
Ausgleich für Lehrerinnen und Lehrer, denen die Vorgriffsstunde
zurückgewährt wird, für Fortbildung und Qualifikation, Medienbe-
ratung und Datenschutz, für Ansprechpersonen für LOGINEO
NRW, zur Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten in
den Praxiselementen nach dem Lehrerausbildungsgesetz, für
Curriculumentwicklung, für Aufgaben der inneren Schulentwick-
lung, für Schulversuche, für Fachberatung in der Schulaufsicht,
für Berufs- und Studienorientierung, für Beratung zur Suchtvor-
beugung, für Beratung für den Schulsport, für Schulbuchgeneh-
migung und Softwareberatung, für die Mitarbeit in Kommunalen
Integrationszentren zur Förderung von Kindern und Jugendlichen
aus Zuwandererfamilien und zur Unterstützung des Inklusions-
prozesses.“

4. In § 13 Absatz 2 wird die Angabe „2017“ durch die Angabe
„2018“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Begründung:

Gemäß § 93 Abs. 3 Schulgesetz sind die Relationen "Schülerinnen und Schüler je Stelle" sowie die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen aus besonderen Gründen zugewiesen werden können, jeweils für ein Schuljahr durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit Zustimmung der für Schulen sowie für Haushalt und Finanzen zuständigen Ausschüsse des Landtags festzusetzen.

Mit dieser Verordnung wird daher die Geltungsdauer der §§ 8 bis 10 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz, die durch die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2016 (GV. NRW. S. 243), bis zum 31. Juli 2017 befristet worden ist, für das folgende Schuljahr, also bis zum 31. Juli 2018, festgesetzt.

zu Artikel 1

zu Nummer 1

Im Schuljahr 2016/2017 ist die Leitungszeit für Schulen mit Teilstandorten über die bisherigen Vorgaben des § 5 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG hinausgehend aufgrund weiterer, für diesen Zweck mit dem 2. Nachtragshaushalt 2016 bereitgestellter Stellen per Stellenzuweisungserlass ausgeweitet worden. So erhalten nun alle Grundschulen, weiterführende Schulen, Förderschulen, Schulen für Kranke, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs mit Teilstandorten – unabhängig von ihrer Schul- und Organisationsform sowie dem Zeitpunkt ihrer Errichtung – für den zwei-

ten und jeden weiteren Teilstandort je sieben zusätzliche Stunden Leitungszeit, wenn die Teilstandorte nicht auf einem zusammenhängenden Grundstück liegen. Dieser Ausbau der Leitungszeit wird mit der Änderung des § 5 nun auch im Verordnungstext nachvollzogen.

zu Nummer 2

Nach Nummer 9 des zwischen den Fraktionen von CDU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN am 19. Juli 2011 vereinbarten Schulkonsenses soll für Realschulen, Gesamtschulen und Gymnasien der Klassenfrequenzrichtwert für die Sekundarstufe I schrittweise von 28 auf 26 Schülerinnen und Schüler abgesenkt werden. Zur Realisierung dieses Zieles wurden zum Schuljahr 2014/2015 der Klassenfrequenzrichtwert von 28 auf 27 und die Bandbreite auf 25 bis 29 Schülerinnen und Schüler für die Eingangsklassen abgesenkt. Mit den Haushalten 2015 und 2016 wurde die Maßnahme für die Schuljahre 2015/2016 und 2016/2017 auf die folgenden Jahrgangsstufen ausgeweitet.

Mit dem Haushalt 2017 wird die Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes und der Bandbreite nun sukzessive mit der vierten Jahrgangsstufe fortgeführt, so dass im Schuljahr 2017/2018 die abgesenkten Werte für die Jahrgangsstufen 5 bis 8 der o.g. Schulformen gelten. Für diesen Schritt werden 295 zusätzliche Stellen bereitgestellt (insgesamt dann 1.060 Stellen). Da diese Stellen noch nicht in die Schüler-Lehrer-Relationen eingerechnet sind, wird der Zweck „Verringerung der Klassengröße Sekundarstufe I“ weiterhin als Unterrichtsmehrbedarf in § 9 Abs. 2 Nummer 12 ausgewiesen.

zu Nummer 3

Die §§ 8 bis 10 unterliegen nach § 93 Abs. 3 SchulG der Jährlichkeit und sind daher durch die Änderungsverordnung für jedes Schuljahr neu einzufügen.

Die Schüler-Lehrer-Relationen (§ 8) entsprechen den Festlegungen des Haushalts 2017. Im Vergleich zum Schuljahr 2016/2017 ergeben sich keine Änderungen.

Zur besseren Zitierbarkeit ist die Auflistung der einzelnen Relationen (§ 8) innerhalb der jeweiligen Schulformen nun mit Buchstaben und Doppelbuchstaben neu gegliedert worden.

Auch am Berufskolleg richtet sich nun der Lehrergrundstellenbedarf für alle Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen nach der Schüler-Lehrer-Relation des besuchten Bildungsganges. Für die sonderpädagogische Förderung dieser Schülerinnen und Schüler und somit für die Inklusion im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen sowie für Multiprofessionelle Teams an Berufskollegs (§ 9 Abs. 2 Nr. 9) sind im Haushalt 2017 bei Kapitel 05 410 400 Stellen ausgewiesen. Mit dem 2. Nachtragshaushalt 2016 sind zudem befristet bis zum 01.08.2019 300 Stellen für multiprofessionelle Teams zu Begleitung der Beschulung zugewanderter Jugendlicher an Berufskollegs (§ 9 Abs. 2 Nr. 11) bereitgestellt worden. Es sollen damit geeignete Rahmenbedingungen für zugewanderte Jugendliche und junge Erwachsene geschaffen werden, um ihnen einen Schulabschluss, einen Einstieg in das duale Ausbildungssystem oder das Studium an einer Hochschule zu ermöglichen.

Hinzu kommen weitere 20 Mehrbedarfsstellen für die Inklusion am Berufskolleg außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 10).

In § 10 Abs. 2 wird ein weiterer Ausgleichsbedarf für die Entlastung von Ansprechpersonen für LOGINEO NRW geschaffen. Hierfür stehen im Haushalt 2017 60 Stellen zur Verfügung. Mit LOGINEO NRW wird allen Schulen eine einheitliche geschützte Basis-IT-Infrastruktur zur Verfügung gestellt. Für die Nutzung ergibt sich für die Schulleitungen, dass eine Ansprechperson zu benennen ist. Die Ansprechperson für LOGINEO NRW unterstützt das Kollegium bei der Nutzung und Administration, steht als Kontakt zum Second-Level-Support zur Verfügung und nimmt an Informations- und Beratungsveranstaltungen der Medienberaterinnen und –berater teil.

zu Nummer 4

Die Geltungsdauer der §§ 8 bis 10 der Verordnung wird gemäß § 93 Abs. 3 SchulG weiterhin auf ein Schuljahr begrenzt.

zu Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Die Unterrichtsversorgung im Schuljahr 2017/2018 auf der Grundlage des Haushalts 2017

Gemäß Handlungskonzept der damaligen Landesregierung zur effektiveren Gestaltung der Schulorganisation und bedarfsgerechten Zuweisung von Lehrerstellen vom 26. November 1991 legt das Ministerium für Schule und Weiterbildung jährlich einen Bericht vor, in dem die Auswirkungen der Haushaltsaufstellung und der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) auf die Unterrichtsversorgung der Schulen erläutert werden.

Die folgenden Darstellungen zu „Schülerzahlen“, „Lehrerbedarf“ und „Kienbaumlücke“ entsprechen grundsätzlich dem zuletzt veröffentlichten Bericht zur Unterrichtsversorgung anlässlich der Haushaltsaufstellung 2017 (LT-Vorlage 16/4232).

Zwar liegen die Schülerzahlen für das Schuljahr 2016/17 nach den Amtlichen Schuldaten seit Ende Dezember vor. Eine darauf basierende Neuschätzung der Zahl der Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2017/18 konnte jedoch noch nicht fertiggestellt werden. Dementsprechend konnte auch die Übersicht 1 lediglich um die Ist-Schülerzahlen des Schuljahres 2016/17 ergänzt werden.

Aufgrund der Entwicklung der Schülerzahl für das Schuljahr 2016/17 kann davon ausgegangen werden, dass auch die Schülerzahl für das Schuljahr 2017/18 voraussichtlich unterhalb der Schülerzahl liegen wird, die noch für die Haushaltsaufstellung 2017 zugrunde gelegt wurde. Ursächlich hierfür ist, dass die Zuwanderung im Jahr 2016 nicht im angenommenen Umfang stattgefunden hat. Daraus folgt, dass der Grundbedarf für das kommende Schuljahr mit den im Haushalt 2017 vorgesehenen Grundstellen in vollem Umfang gedeckt werden kann.

Schülerzahlen

Die prognostizierte Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2017/18 im Vergleich zur prognostizierten Schülerzahl des Schuljahres 2016/17 ist in der beigefügten Übersicht 1 wiedergegeben.

Der Übersicht 1 ist zu entnehmen, dass die voraussichtlichen Schülerzahlen im Schuljahr 2017/18 gegenüber dem Schuljahr 2016/17 in der Hauptschule, Realschule, im Gymnasium, in den Förderschulen und in den Berufskollegs in unterschiedlichen Größenordnungen zurückgehen. In der Grundschule, Gesamtschule, in der Sekundarschule, in der Gemeinschaftsschule und in den Schulen des Modellversuchs PRIMUS liegen die prognostizierten Schülerzahlen für das Schuljahr 2017/18 hingegen oberhalb der Prognosewerte für das Schuljahr 2016/17. Ursächlich hierfür sind bei der Grundschule die demographische Entwicklung und bei den anderen Schulformen die zu erwartenden Schulneugründungen zum Schuljahr 2017/18 bzw. das jahrgangswise Aufwachsen bereits gegründeter Schulen.

Die o. g. Schülerzahlprognose für das Schuljahr 2017/18 berücksichtigt im Wesentlichen

- die Entwicklungen, die sich bereits aus den mit den ASD 2015/16 für die einzelnen Schulformen und Bildungsgänge erhobenen Schülerzahlen ergeben haben sowie
- die für die bisherige Ressourcenbemessung unterstellte Zuwanderung von insgesamt rd. 40.000 schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen an öffentlichen Schulen jeweils in den Jahren 2015 und 2016, soweit sich diese noch nicht in den mit den ASD 2015/16 erhobenen Schülerzahlen widerspiegeln, sowie eine angenommen weitere Zuwanderung von 25.000 schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen bis zum 31.12.2017.

Lehrerbedarf

Über alle Schulformen betrachtet, beträgt die voraussichtliche Bedarfsdeckungsquote zum Schuljahr 2017/18 im Durchschnitt 103,2%. In Abgleich des Stellenbedarfs mit der voraussichtlichen Stellenzuweisung werden in den einzelnen Schulformen folgende Deckungsgrade erreicht: Grundschule (104,9%), Hauptschule (104,3%), Realschule (102,7%), Sekundarschule (102,8%), Gemeinschaftsschule (102,7%), Gesamtschule (102,8%), Schulen des Modellversuchs PRIMUS (102,9%), Gymnasium (102,7%), Weiterbildungskolleg (101,3%), Förderschule (102,8%) und Berufskolleg (101,7%).

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler ist der maßgebliche Faktor zur Bestimmung des Bedarfes an Lehrerstellen. Ausgangspunkt für die Errechnung des

Lehrerstellenbedarfs sind weiterhin die Schüler/Lehrer-Relationen, die sich im Schuljahr 2017/18 gegenüber 2016/17 und 2015/16 wie in der Übersicht 2 dargestellt verändert haben.

Lehrereinstellung

Die Einstellungsquantitäten im Kalenderjahr 2016 für die Schulformen resultieren aus einem Abgleich der Besetzungssituation und dem Stellensoll zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres 2015/16 und zu Schuljahresbeginn 2016/17. Im Kalenderjahr 2016 wurden insgesamt 8.623 Lehrkräfte neu eingestellt (Stand: 16. Januar 2017). Davon entfielen 2.336 auf die Grundschule, 267 auf die Hauptschule, 428 auf die Realschule, 490 auf die Sekundarschule, 40 auf die Gemeinschaftsschule, 25 auf die Schulen des Modellversuchs PRIMUS, 1.753 auf das Gymnasium, 36 auf das Weiterbildungskolleg, 1.361 auf die Gesamtschule, 648 auf die Förderschule und 1.239 auf das Berufskolleg. In den Gesamtzahlen sind die Einstellungen von Fach- bzw. Werkstattelehrerinnen und -lehrern und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen enthalten.

Kienbaumlücke

Wegen der sogenannten „Kienbaumlücke“ wird auf den Bericht zur Unterrichtsversorgung für das Schuljahr 2007/08 verwiesen (LT-Vorlage 14/1285). Diese seit Anfang der 90er Jahre dargestellte Problematik besteht grundsätzlich fort. Sie entspricht im Schuljahr 2017/2018 voraussichtlich folgender rechnerischen Größenordnung:

Grundschule (0), Hauptschule (269), Realschule (0), Gymnasium (1.015), Sekundarschule (0), Gemeinschaftsschule (0), Schulen im Modellversuch PRIMUS (0), Gesamtschule (855), Förderschule / sonderpädagogische Förderung (66), Weiterbildungskolleg (0), Berufskolleg (1.401).

Übersicht 1

Schülerinnen und Schüler

Kapitel	Schulform	Istzahlen ASD 2015/16	Istzahlen ASD 2016/17	Neu- schätzung 2015/16 auf Basis ASD 2014/15	Neu- schätzung 2016/17 auf Basis ASD 2015/16	Haushalts- entwurf 2017 auf Basis ASD 2015/16	Differenz Haushaltsentwurf 2017 gegenüber Neuschätzung 2016/17	
							abs.	in v.H.
05 310	Grundschulen	611.472	624.142	611.735	629.269	634.807	5.539	0,9%
05 320	Hauptschulen	101.855	86.481	98.801	88.269	75.046	-13.223	-15,0%
05 330	Realschulen	226.725	214.409	224.680	216.053	199.322	-16.731	-7,7%
05 340	Gymnasien	441.006	436.564	443.889	447.628	446.662	-966	-0,2%
05 350	Sekundarschule	36.089	46.787	37.371	46.765	58.034	11.269	24,1%
05 350 TG 60	Gemeinschaftsschule	4.779	4.281	4.860	5.846	5.892	46	0,8%
05 350 TG 61	PRIMUS	1.160	1.650	1.503	1.720	2.250	530	30,8%
05 360	Weiterbildungskollegs	21.155	19.658	21.932	21.416	22.483	1.066	5,0%
05 380	Gesamtschulen	267.789	281.966	268.036	287.777	304.942	17.164	6,0%
05 390	Förderschulen zusammen	71.229	69.761	68.622	68.206	63.467	-4.738	-6,9%
Allgemeinbildende Schulen zusammen		1.783.259	1.785.699	1.781.431	1.812.950	1.812.905	-45	0,0%
05 410	Berufskollegs	520.797	518.218	519.701	529.419	519.569	-9.850	-1,9%
Schulen insgesamt		2.304.056	2.303.917	2.301.132	2.342.369	2.332.474	-9.894	-0,4%

Übersicht 2 – Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“

Kapitel	Schulform	Bildungsgang	2015	2016	2017
05 310	Grundschulen	1. - 4. Klasse	21,95	21,95	21,95
05 350	PRIMUS	1. - 4. Klasse	19,49	19,49	19,49
05 320	Hauptschulen	alle Klassen	17,86	17,86	17,86
05 330	Realschulen	alle Klassen	20,94	20,94	20,94
05 340	Gymnasien	Sekundarstufe I (G 8)	19,88	19,88	19,88
		Sekundarstufe I (G 9)	20,61	20,61	20,61
		Sekundarstufe II	12,70	12,70	12,70
05 350	Sekundarschulen	Sekundarstufe I	16,27	16,27	16,27
	Gemeinschaftsschule PRIMUS	Sekundarstufe I	15,62 14,64	15,62 14,64	15,62 14,64
05 360	WBK	Oberstufenkolleg	11,10	11,10	11,10
	Kollegs	Vollbeleger	12,55	12,55	12,55
		Teilbeleger	29,96	29,96	29,96
05 360	Abend- gymnasien	Vollbeleger	18,18	18,18	18,18
		Teilbeleger	41,82	41,82	41,82
05 360	Abendreal- schulen	Vollbeleger	22,77	22,77	22,77
		Teilbeleger	35,00	35,00	35,00
05 380	Gesamtschulen	Sekundarstufe I	19,32	19,32	19,32
		Sekundarstufe II	12,70	12,70	12,70
05 390	Förderschulen	Hausfrüherziehung	16,66	16,66	16,66
		Förderschulkindergarten			
		PG FSP Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	4,17	4,17	4,17
		Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Gehörlose) und Sehen (Blinde)	6,14	6,14	6,14
		PG FSP, Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	6,25	6,25	6,25
		Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Schwerhörig) und Sehen (Sehbehinderte)	8,22	8,22	8,22
		Förderschulen (allgemeinbildend)			
		Lernen 1-10	-	-	-
		Geistige Entwicklung	6,14	6,14	6,14
		Hören und Kommunikation (Gehörlose), Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen (Blinde)	5,89	5,89	5,89
		Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	7,83	7,83	7,83
		Sprache (Sek I)	-	-	-
		Emotionale und soziale Entwicklung	-	-	-
		Sprache (Primarstufe)	-	-	-
		Schwerstbehinderte Schüler gem. § 15 AO-SF	-	-	-
		Lern- und Entwicklungsstörungen:			
		Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung	9,92	9,92	9,92
		Sprache (Bewirtschaftungsrelation Stellenbudget LES)			
		Schwerstbehinderte Schüler gem. § 15 AO-SF	4,17	4,17	4,17
		Förderschule R/Gy Sek II ohne FSP	12,70	12,70	12,70
		Förderschulen (berufsbildend)			
		Lernen (Teilzeit)	31,60	31,60	31,60
		Hören und Kommunikation, Sehen (BK für Sehgeschädigte)			
		Vollzeit	4,17	4,17	4,17
		Teilzeit	13,33	13,33	13,33
		GB, KB; Förderklassen - Vollzeit	6,14	6,14	6,14
		Geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung; Förderklassen - Teilzeit	17,49	17,49	17,49
Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte) und Sprache; Emotionale und soziale Entwicklung					
Vollzeit	7,83	7,83	7,83		
Teilzeit	18,74	18,74	18,74		
Schwerstbehinderte Schüler gem. § 15 AO-SF					
Vollzeit	4,17	4,17	4,17		
Teilzeit	13,33	13,33	13,33		
Schule für Kranke					
allgemeinbildend	5,89	5,89	5,89		
berufsbildend					
Vollzeit	6,14	6,14	6,14		
Teilzeit	17,49	17,49	17,49		
05 410	Berufskollegs	Teilzeit Einzelqualifikation	41,64	41,64	41,64
		Teilzeit Einzelqualifikation JGA 04	83,28	83,28	83,28
		Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42 m HWO (SLR analog FÖS BK)	31,60	31,60	31,60
		Teilzeit Lernen (SLR analog FÖS BK)	31,60	31,60	31,60
		Teilzeit Doppelqualifikation	38,37	38,37	38,37
		Teilzeit Doppelqualifikation JGA 04	76,74	76,74	76,74
		Vollzeit Einzelqualifikation	16,18	16,18	16,18
		Vollzeit Einzelqualifikation JA 04	32,36	32,36	32,36
		Vollzeit Lernen (SLR analog FÖS Lernen)	10,47	10,47	10,47
		Vollzeit Doppelqualifikation	14,34	14,34	14,34
		Vollzeit Doppelqualifikation JGA 04	28,68	28,68	28,68
	Dreijährige Fachschule	27,28	27,28	27,28	